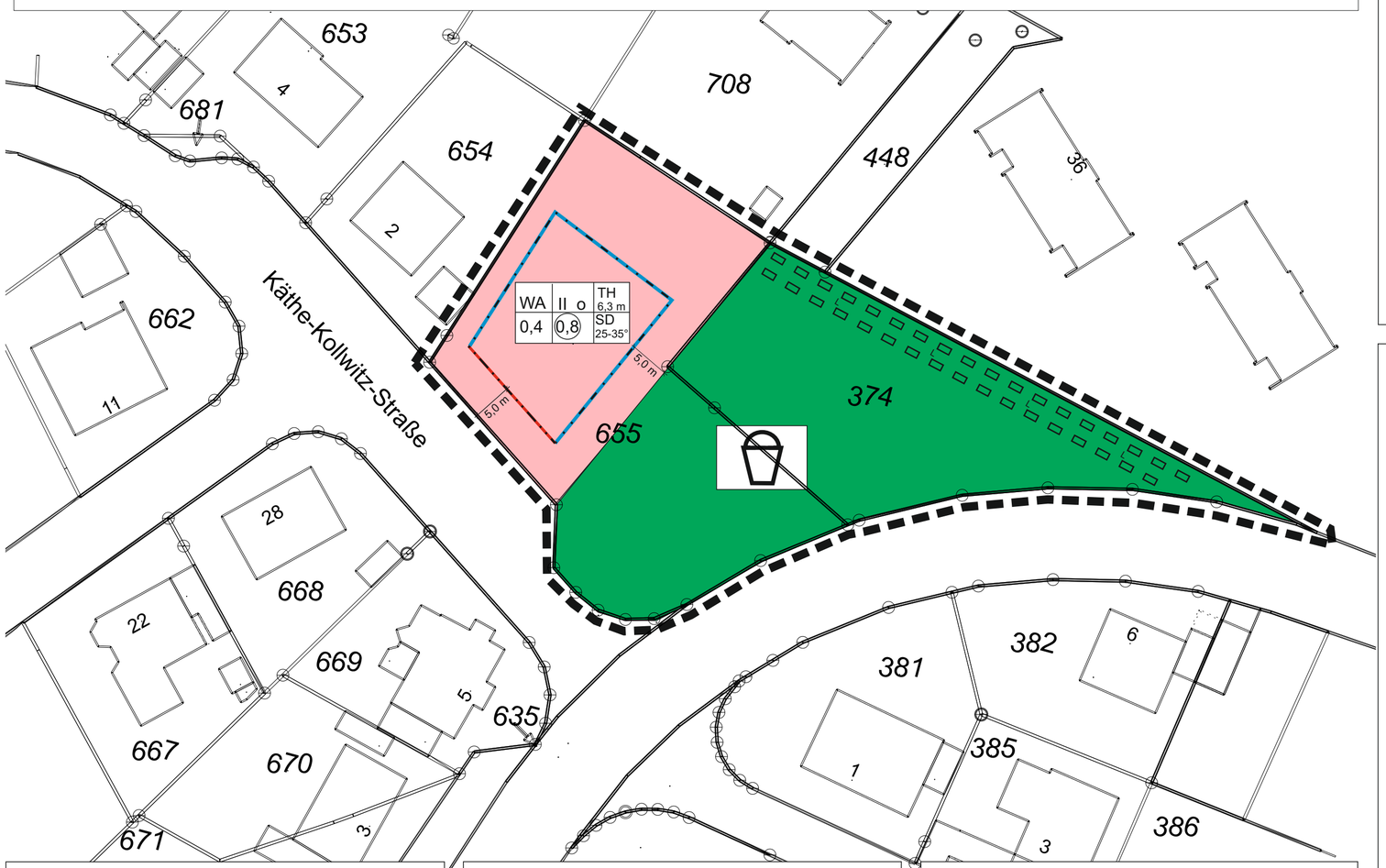
Gemeinde Erndtebrück

Bebauungsplan Nr. 37 „Innenentwicklung Käthe-Kollwitz-Straße“



Präambel

Aufgrund
- der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW. S. 878),
- des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748),
- des § 86 der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 01.03.2000 (GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.03.2013 (GV NW S. 142)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- der Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991, S.58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück gemäß § 10 BauGB diesen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach der Prüfung und Abwägung der Anregungen am 17. Dezember 2014 als Satzung beschlossen.

Erndtebrück, den 09.02.2015

Der Bürgermeister

gez. Völkel (Siegel) *gez. T. Schaumann*

Völkel T. Schaumann

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO
Zulässig sind
- Wohngebäude
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zugelassen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB - § 16 Abs. 2 und § 22 Abs. 2 BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl als Höchstmaß	(0,8)	Geschoßflächenzahl als Höchstmaß
II	Maximal zulässige Geschosse	o	offene Bauweise
TH 6,3 m	Maximale Traufhöhe Metern - Bezugspunkt unten ist die Oberkante des tiefsten Punktes des natürlichen Geländes an der talseitigen Gebäudefront, Bezugspunkt oben ist die Schnittkante der Außenwand mit Oberseite der Dachhaut		

3. Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 23 Bau NVO)

Baugrenze - überbaubare Fläche — Baulinie

4. Fläche für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

Kinderspielplatz

5. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

Versorgungsflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
Fläche belegt mit Leitungsrechten zugunsten des Flurstücke 655 tlw. soweit Allgem. Wohngebiet

6. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen nach § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB

1. Zulässig sind Satteldächer mit 25° bis 35° Neigung
2. Dacheindeckungen sind nur in dunklem braun oder grau zulässig - Grauton mindestens basaltgrau (RAL 7012) oder dunkler, Braunton mindestens nussbraun (RAL 8011) oder dunkler

Aufstellung

Dieser Bebauungsplan ist auf Beschluss des Rates der Gemeinde Erndtebrück vom 09.04.2014 aufgestellt worden. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 16.04.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Erndtebrück, den 09.02.2015

Der Bürgermeister

(Siegel) *gez. Völkel*

Völkel

Information der Öffentlichkeit und der Behörden / Träger öffentlicher Belange
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, wurden entsprechend § 13 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.04.2014 um Abgabe Ihrer Stellungnahme bis zum 15.05.2014 gebeten. Die betroffene Öffentlichkeit wurde mit Bekanntmachung vom 14.04.2014 informiert, dass sie eine Stellungnahme bis zum 15.05.2014 abgeben kann. Zu dem geänderten Planentwurf konnte gemäß Bekanntmachung vom 24.09.2014 bis zum 15.10.2014 Stellung genommen werden
Erndtebrück, den 09.02.2015

Der Bürgermeister

(Siegel) *gez. Völkel*
Völkel

Bekanntmachung / Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss durch den Rat der Gemeinde Erndtebrück und die Berechtigung zur Einsicht in diesen Bebauungsplan für jedermann wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 11.03.2015.ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung war mit Ablauf des 20.03.2015 vollzogen.
Somit ist der Bebauungsplan am 21.03.2015 in Kraft getreten.

Erndtebrück, den 07.04.2015

Der Bürgermeister

(Siegel) *gez. Völkel*
Völkel

Verzicht der frühzeitigen Beteiligung
Dieser Bebauungsplan der Innenentwicklung wurde im beschleunigten (entspricht vereinfachten) Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung) und die frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 13 Abs. 2 BauGB verzichtet.

Erndtebrück, den 09.02.2015

Der Bürgermeister

(Siegel) *gez. Völkel*
Völkel

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 37 in Erndtebrück „Innenentwicklung AKäthe-Kollwitz-Straße" wurde vom Rat der Gemeinde Erndtebrück am 17.12.2014 als Satzung beschlossen.

Erndtebrück, den 09.02.2015

Der Bürgermeister

(Siegel) *gez. Völkel*

Völkel

Dieses Dokument ist Anlage zum Beschluss des Rates vom 17.12.2014 (Tagesordnungspunkt 9)

Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung bestehend aus 8 Seiten.

Erndtebrück, den 09.02.2015

Der Bürgermeister

(Siegel) *gez. Völkel*
Völkel

Gemeinde Erndtebrück

Bebauungsplan Nr. 37 „Innenentwicklung Käthe-Kollwitz-Straße"

Maßstab	Flächengröße	erstellt am / letzte Änderung	Zeichen
1: 500	ca. 0,36 ha	20.03.2014/ 24.09.2014	He

Verfahrensstand: Rechtskraft